



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXVII. Die Schweden zu Oßnabrück consultiren immittelst, über die Verfassung einer Haupt-Proposition; Wollen die Reichs-Gravamina auf den Congress gebracht wissen; Die Kayserliche setzen sich ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Mart.

selbst der gefangene Chur-Fürst von Trier, viele Consultationes habe schliessen helfen, darinnen Chur-Pfalz, nachdem er sich des Böhmischen Wesens theilhaftig gemacht, und sich also vor des Kayfers öffentlichen Feind erkläret habe, noch ehe und bevor er proseribirt gewesen, nicht wäre admittiret, ja auch ihn nicht zu admittiren geschlossen worden. Ferner könnte man an die Franzosen die Gegen-Frage thun: Ob sie, in puncto Gra-

vaminum Imperii sonderlich die Religions-Sachen betreffend, sich der Unca-tholischen, und in specie der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel, anzunehmen befähiget wären? Endlich, um die Franzosen zu einer substantialen Erklärung zu nöthigen, sollte man Kayserlicher Seits, über die bereits eröffnete general-Proposition, noch mit einer special in gewisse Capita reducirten Proposition hervorgehen.

1645.  
Mart.

## §. XXXV.

Der beyden  
Französischen  
Gesandten  
Uneinigheit  
verhindert die  
Haupt-Pro-  
position.

Unter den vornehmsten Ursachen, weswegen die Französische Gesandten, zu keiner Haupt-Proposition zu vermögen waren, fand sich auch diese, daß die beyden Französische Gesandten Comte d'AVAUX und SERVIEN, in Feindschaft versielen, und einander deswegen bey ihrem Hoff heftig verklagten; Man hatte auch unter der Hand Nachricht, daß einer von ihnen sollte abgefordert, und der Duc de LONGUEVILLE an dessen Stelle gesendet werden: welches der Cardinal MAZARINI immer aufhielte, weil er dem Comte d'AVAUX nicht traucte, und selbigen daher nicht gerne in der Nähe bey-

sich, am Hoff haben wolte, der SERVIEN aber, solange er keine höhere Charge bekam, zu Paris nicht seyn sollte. Es eigneten sich auch an Seiten des Duc de LONGUEVILLE, einige difficultäten, indeme er mit dem Comte PINORANTA, weil ihm dieser am Stande nicht gleich wäre, zu concurriren bedenden trug: auch verlangte er, von allen Gesandten den Titel: *Altesse*, welches aber der Päbstliche Nuncius weigerte, weil ihm solches Prædicat nicht einmahl in Frankreich gegeben würde: welchem Exempel auch die übrige Gesandten nachgefolget.

## §. XXXVI.

Oxenstierna  
weigert sich  
den Churfürst-  
lichen Ge-  
sandten gleiches Ceremo-  
niel, wie die  
Franzosen,  
wiederfahren  
zu lassen.

Als auch der Schwedische Plenipoten-tiarius, Graf OXENSTIERNA, nach Münster, zu einer Conferenz mit den Franzosen, sich begab, erkundigte er sich wegen des tractaments, so die Franzosen den Chur-Fürstlichen Gesandten zu geben gewohnt wären. Da sie ihm nun eröffneten, daß sie ihnen die Vorhand, in empfangender Visite liessen, auch sie mit der Excellenz zu tractiren befähiget wären, allein, weil die Kayserliche Gesandten, pro stylo Germanico, solches Prædicat unterliessen, sie damit auch eingehalten hätten; so declarirte OXEN-

STIERNA, er könnte in soweit nicht nachgeben. Und, da ihm der Einwurf geschähe, daß der Bischoff von Osnabrück gleichwol ein Reichs-Fürst sey, erwiederte er dagegen, „es habe der Herzog von Sachsen-Lauenburg hievor bey ihm „OXENSTIERNA Audienz gehabt, deme „er doch die Oberhand nicht gegeben, daher „er es gegen andere auch nicht thun würde. Weil aber OXENSTIERNA, von seiner Ankuunst zu Münster, den Chur-Fürstlichen Gesandten gar keine notiz thun lassen; so ist die Visite daselbst, vor das-mahl gänzlich unterblieben.

## §. XXXVII.

Die Schwe-  
den zu Osnab-  
rück consul-  
tiren immi-  
telst über die

Mittler Zeit wurde unter den Schwedischen und der Reichs-Stände Anwesenden Gesandten zu Osnabrück vorläufig in Consideration gezogen, auf was

Art und Weise die Proposition einzurichten seyn möchte, damit daraus der status controversiæ und materia tractanda eigentlich könnte erschen werden. Man war

Verfassung  
einer Haupt-  
Proposition.

war

1645.  
Mart.  
April.Wollen, die  
Reichs-Gra-  
vamina auf  
den Congress  
gebracht wis-  
sen.Die Kayserl.  
sehen sich da-  
gegen.Welche Stän-  
de des Reichs  
vor sich selbst  
und welche  
durch die bey-  
den Cronen tra-  
giren sollen.

war darinnen einig, daß die Reichs-Gravamina vornemlich mit tractiret werden sollten, weil die rechte Brunnquell und die Haupt-Ursach des bisherigen Unwesens sey, daher also allerdings von dem principio malorum, und mithin von Erledigung solcher Gravaminum, bey den Tractaten der Anfang müste gemacht werden: sonst sey kein geruhiger noch beständiger Friede zu hoffen, wofür nicht die Gravamina Imperii erlediget, einem jeden das abgenommene restituiret, und eine unpartheyische Justiz im Reich angeordnet würde. Hingegen ließen die Kayserliche Gesandten sich deutlich vernehmen, daß, wenn man die Reichs-Gravamina auf den Congress bringen wollte, aus dem Frieden nichts werden würde. Man merckete auch, daß mit einer extraordinären Reichs-Deputation unter der Hand umgegangen würde, um allensfalls durch selbige, die Gravamina Imperii tractiren zu lassen, und solchergestalt diese, von dem Congress abzuziehen.

Die Schweden aber resolvirten in antecessum, solches in keine Wege zu geben. Dabey wurde endlich vor dienstam gefunden, daß diejenigen Reichs-Stände, welche den Prager Friedensschluß de Anno 1635. und den Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. angenommen hät-

ten, keine Gravamina, ultro und vor sich, vortragen, sondern durch beyde Cronen solches verrichten lassen sollten. Der Schwedische Legatus SALVUS war anfänglich der Meynung, die Proposition dergestalt speciel zu fassen, daß so gleich in Reichs-Sachen, die *media Pacis* definitive mit annectiret würden, insonderheit, daß der geistliche Vorbehalt ganz und gar müste aufgehoben werden. Es wurde aber von andern dagegen in Erwägung genommen, daß hierdurch nicht alleine die Kayserliche Majestät und alle Catholische Stände in Deutschland, auf einmahl so gleich abalieniret, sondern auch die Franzosen, von Erhaltung des Status Politici, abgezogen werden dürften: wann sie mercketen, daß die intention der Cron Schweden und der Evangelicorum dahin gieng, den Catholischen ihr stärckstes Palladium hinwegzunehmen; Und dürffte ohnedem noch darüber, als über eine præjudicial-Frage gestritten werden, ob die Reichs-Gravamina, als *vera causa belli*, bey den jetzigen Tractaten sollten vorgenommen werden: sey demnach besser, wann die *causa belli & capita tractanda*, in der Proposition, nur *adfective* und *materialiter* ad tractandum fürgestellt würden.

1645.  
Mart.  
April.Von den Me-  
dia Pacis und  
dem geistli-  
chen Vorbe-  
halt soll in  
der Schwed-  
ischen Propo-  
sition noch  
keine Mel-  
dung gesche-  
hen.

## §. XXXVIII.

Reception  
der Chur-  
Maynzhischen  
Gesandten zu  
Dsnabrück.

Die Chur-Maynzhische Gesandten kamen den 10. April. nach Dsnabrück, denen die Kayserlichen Legati, 1. Gutsche mit 6. Pferden, die Schweden aber 2. Gutschen mit 6. Pferden entgegen schickten. Weil aber die Chur-Maynzhischen Legati nicht aus ihren Wagen stiegen, als die

Schwedischen Officiers sie complimentirten, so verdros es die Schwedischen und resolvirten, sie wollten die Chur-Brandenburgischen Legatos, wann solche ankämen, ebender besuchen, als die Chur-Maynzhischen.

## §. XXXIX.

Differenzen  
mit den Chur-  
Brandenburg-  
ischen Ge-  
sandtemwegen  
des Ceremo-  
niels.

Unterdessen waren auch die Chur-Brandenburgische Gesandten, nahmentlich Graf Johann, zu Sayn und Wittgenstein, Johann Friederich Freyherr von Löwen, und D. PETRUS FRITZ biß nach Ravensberg gekommen, und wollten noch vor Ostern in Dsnabrück einziehen: welches sich aber, wegen einiger differenzen, das Ceremoniel betreffend, verzog. Denn die Chur-Brandenburgische Ge-

sandten verlangeten von den Schwedischen, 1) daß diese ihnen entgegen kommen und sie einholten, 2) zuerst visitiren, 3) die rechte Hand in ihrem, der Königlich Legaten, Zimmern, und die Oberstelle geben, dann 4) wegen des Prædicats sie also tractiren solten, wie es die Schwedische Gesandten von ihnen erforderten. Diese haben darauf resolviret, 1) daß sie ihre Leute den Chur-Brandenburgischen entge-